

Francia. Forschungen zur westeuropäischen Geschichte

Herausgegeben vom Deutschen Historischen Institut Paris

(Institut historique allemand)

Band 28/3 (2001)

DOI: 10.11588/fr.2001.3.46579

Rechtshinweis

Bitte beachten Sie, dass das Digitalisat urheberrechtlich geschützt ist. Erlaubt ist aber das Lesen, das Ausdrucken des Textes, das Herunterladen, das Speichern der Daten auf einem eigenen Datenträger soweit die vorgenannten Handlungen ausschließlich zu privaten und nicht-kommerziellen Zwecken erfolgen. Eine darüber hinausgehende unerlaubte Verwendung, Reproduktion oder Weitergabe einzelner Inhalte oder Bilder können sowohl zivil- als auch strafrechtlich verfolgt werden.

humanitären Perspektive rühmen, doch »Les Misérables« weisen ihn auch als Sympathisanten Napoleons und Apostel der nicht zuletzt durch heldenhafte Schlachten verkörperten französischen »gloire« aus, was den national erweckten Saarländern Unbehagen einflößen mochte. Indem der Vf. behutsam Sympathie für die Distanz des Hoffmann-Regimes zu »säbelrasselnden« Namenspatronen aus der preußisch-deutschen Geschichte durchschimmern läßt (S. 85), wertet er die aufgepfropfte und mit ihrer Unpopularität Schaden anrichtende Frankophilie zur besseren Alternative auf.

1945 bis 1947 gab es einen Bildersturm, dem zahlreiche Kriegerdenkmäler zum Opfer fielen. Bis 1955 geizte die Saarregierung mit Subventionen für solche Projekte, die danach um so reichhaltiger flossen. Generell sind Kriegerdenkmäler für Flender »angesichts der Realitäten des 20. Jahrhunderts [...] eine euphemistische Verkürzung und gleichzeitige bellizistische Stilisierung zu einem agonalen Wettstreit« (sic!, S. 110), von dem er Mahnmale für die Opfer des Nationalsozialismus unterschieden sehen will. Mag man diese schwierige Aufrechnung von Schuld und Unschuld der Toten des Zweiten Weltkriegs unter Umständen noch nachvollziehen können, so ist es pietätlos, die Verbände von Heimkehrern, Kriegshinterbliebenen und Kriegsgräberfürsorge »bellizistisch« determiniert zu nennen (S. 133). Wohlwollender kommentiert Flender die »Vereinigung der Verfolgten des Naziregimes« (VVN), in der zunehmend die Kommunisten den Ton angaben, was er mit leisem Bedauern konstatiert. Die Marginalisierung der VVN und der wachsende Einfluß der übrigen genannten Organisationen lassen sich an der Saar in ähnlicher Form wie in der Bundesrepublik feststellen.

Das erörterte Buch birgt eine Vielzahl von Detailinformationen in sich, die seine Lektüre trotz der nicht immer gelungenen Interpretationsansätze lohnend macht. Manchmal hätten die spezifisch saarländischen Belange etwas ausführlicher dargestellt werden sollen. Besonders die vom Vf. angeblich benutzte, aber nie zitierte »Saarländische Volkszeitung« hätte viel Kolorit für regionale Identitätsforschung geboten. Mit Flender darf man kollektiver Erinnerung stets bestimmte politische oder gesellschaftliche Zwecke unterstellen. Darüber hinaus ist aber zu bemerken, daß ihre Rituale zumeist in der Nation als Generationen überspannender Schicksalsgemeinschaft ihren Angelpunkt haben, der nicht ohne weiteres durch zu eng oder zu weit gezogene Identifikationsgrenzen ersetzt werden kann.

Herbert ELZER, Andernach

Joseph JURT, Gerd KRUMEICH, Thomas WÜRTEMBERGER (Hg.), Wandel von Recht und Rechtsbewußtsein in Frankreich und Deutschland, Berlin (Arno Spitz) 1999, 268 S. (Studien des Frankreich-Zentrums der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg, 1).

Mit einem Sammelwerk zum Thema »Wandel von Recht und Rechtsbewußtsein in Frankreich und Deutschland« eröffnet das Frankreich-Zentrum der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg seine neue Schriftenreihe. Im Rahmen des allgemeinen Forschungsschwerpunktes der vergleichenden Untersuchung der spezifischen Denk- und Verhaltensweisen in Frankreich und Deutschland wurde in dem der Veröffentlichung vorangegangenen Symposium der speziellen Frage des Wandels des Rechtsbewußtseins als historischem Indikator für kulturell-gesellschaftliche Veränderungen nachgegangen. Es handelt sich dabei um eine – von der Forschung noch nicht ausreichend geklärte – wechselseitige Abhängigkeit: Während zum einen durch das Recht die gesellschaftlichen Verhältnisse und das politisch-rechtliche Bewußtsein beeinflußt wird, ist zum anderen aber auch das Recht vom jeweiligen gesellschaftlichen Bewußtsein, von der Veränderung der Lebensstile und Verhaltensweisen abhängig.

Nicht alle der 16 einzelnen Beiträge gehen allerdings auf die vorgegebene Thematik ein: Joseph JURT zeigt in seinem Aufsatz zur »Rolle der Nationalsymbole in Deutschland und Frankreich« den sehr unterschiedlichen Umgang mit Staatssymbolen am Beispiel der Nationalfarben und der Nationalhymnen auf. Die Diskontinuitäten und Brüche der neueren deut-

schen (National-)Geschichte werden an diesen alltäglich zu erfahrenden Symbolen deutlich. Die beiden Straßburger Soziologen Freddy RAPHAËL und Geneviève HERBERICH-MARX widmen sich den Besonderheiten der elsässischen Zeitgeschichte und ihrer kollektiven Erinnerung. Elsässische Wehrmachtssoldaten und Waffen-SS-Angehörige konnten nach ihrer Heimkehr aus der Kriegsgefangenschaft ihre individuellen Erfahrungen nicht gesellschaftlich »verarbeiten«. Zum »bekanntesten« Tabu-Thema der elsässischen Zeitgeschichte wurde die Beteiligung von Elsässern an den Kriegsverbrechen der Waffen-SS-Einheit »Das Reich« in Oradour. Zwei Beiträge von Verwaltungspraktikern (Conrad SCHROEDER und Guy DIETRICH) beschreiben die aktuelle Dimension unterschiedlicher Rechtssysteme und ihrer mentalen Verankerung in der Bevölkerung am Beispiel des Umweltrechts.

Zum eigentlichen Thema des historischen Wandels von Recht und Rechtsbewußtsein bietet Gerd KRUMEICH in seinem Beitrag »Rechtsbewußtsein und Mentalitätengeschichte« eine anregende Einführung: Ein Umschwung der Mentalitäten, eine neu aufkommende grundlegende Kritik an sozialen und politischen Verhältnissen, sei historisch stets mit einem Umschwung im Rechtsbewußtsein verbunden gewesen; dies machte sich entweder in Forderungen nach einer Rückkehr zum »guten alten Recht« oder aber nach neuen, rechtlich-politischen Prinzipien deutlich. Durch anschauliche Beispiele (Jeanne-d'Arc-Rezeption, Andreas-Hofer-Bild) kann er diese Verbindung von Mentalitätsumschwung und Rechtsbewußtsein, aber auch an Hand des deutschen »Notwehr«-Rechts gegen Belgien im Ersten Weltkrieg, dessen ideologische Manipulierbarkeit aufzeigen. Über den deutsch-französischen Vergleich hinaus verweist Antoine PANTÉLIS in seinem Beitrag zur Rechtsentwicklung in Griechenland auf gesamteuropäische Rezeptionsprozesse. Das rechtstheoretische Rüstzeug hierfür bietet der Beitrag von Otto PFERSMANN: »Rechtstheorieverständnis als Voraussetzung des Rechtsverständnisses«. Weitere Beiträge widmen sich in vergleichender rechtshistorischer Betrachtung den deutsch-französischen Austausch-, aber auch Abgrenzungsprozessen: Edgar MASS untersucht den Einfluß der Gewaltenteilungslehre Montesquieus auf das Verfassungsrecht und auf das politische Bewußtsein in Deutschland. Thomas WÜRTEMBERGER geht näher auf die »Zeitgeist«-Metaphorik und deren Beziehung zum Rechtsdenken im ausgehenden 18. und beginnenden 19. Jh. ein; der Bezug auf den »Zeitgeist« bestimmte das damalige politisch-rechtliche Denken in erheblichem Maße und diene zur Legitimation emanzipatorischer politischer Forderungen. Elisabeth FEHRENBACH analysiert den Einfluß des Code Napoléon auf das Rechtsbewußtsein in den Ländern des rheinischen Rechts. Das erste Zivilgesetzbuch einer ständelosen Gesellschaft entwickelte eine enorme Ausstrahlungskraft und Rezeptionswirkung; der durch ihn symbolisierte Fortschrittsoptimismus siegte sogar über die nationalpolitischen Vorbehalte der preußischen Patrioten und Befreiungsideologen gegen das »fremde«, französische Recht. Erk Volkmar HEYEN unterstreicht die Bedeutung und praktische Auswirkung der deutsch-französischen Austauschprozesse in der Rechtswissenschaft des 19. Jhs.: Während sich die französischen Rechtswissenschaftler mit der deutschen »Historischen Rechtsschule« auseinandersetzten, orientierte man sich in Deutschland an der klaren Systematik des französischen Verwaltungsrechts. Die Instrumentalisierung des Rechts im nationalistischen Sinne zeigt dagegen der Beitrag von Christian AMALVI zum »bon droit de la France« auf einen »Rhin français«; Rechtsbewußtsein war offen für eine Ideologisierung, es diene als »rechtlich-legitimiertes« Fundament von Feindbildern. Der Begriff »Rechtsstaat« ist ein anschauliches Beispiel dafür, wie unterschiedlich Begriffe verwendet und verstanden werden können. Constance GREWE untersucht den Wandel des Rechtsstaates in Deutschland und Frankreich: Im 19. Jh. zunächst als »Gesetzesstaat« verstanden, brachte die Erfahrung der NS-Zeit die Erkenntnis, daß Recht und Gesetz nicht immer identisch seien. Zur Sicherung der Rechtmäßigkeit des Gesetzes wurde der Verfassung ein normativer Charakter zugesprochen, der Rechtsstaat wandelte sich zum »Verfassungsstaat«. Auch wenn dieser Wandel in beiden Ländern festzustellen ist, bestehen weiterhin große Unterschiede: Während in Frankreich immer noch

eine stark gesetzes-positivistische Sichtweise vorherrscht, hat in Deutschland die Entwicklung, so die Autorin, zu einer Art »Hypertrophie der Grundrechte« geführt, der Rechtsstaat sei zum »Staat der Grundrechte« und des Verfassungsrichters geworden – der demokratisch-legitimierte Gesetzgeber habe dementsprechend an Freiheit verloren. Trotz aller Annäherung und europäischen Vereinheitlichung gibt es dennoch Rechtsbereiche, die noch stark von nationalen Traditionen geprägt sind: hierzu gehört das Familien- und Erbrecht (Beiträge von Rainer FRANK und Walter PINTENS). Im abschließenden Beitrag analysiert Irmtraud GÖTZ VON OLENHUSEN in einer vergleichenden Betrachtung das kollektive Rechtsbewußtsein zum Zeitpunkt der Revolutionen von 1848/49; der Juristenstand bildete damals das Zentrum des revolutionären Bewußtseins – eine angesichts der späteren Entwicklung zur staats-tragenden, obrigkeitstreuen Beamtenschaft interessante Tatsache.

Als Ergebnis des Kolloquiums stellen die Herausgeber fest, daß das individuelle und kollektive Rechtsbewußtsein bedeutsame Indikatoren für den Zustand einer Rechts- und Gesellschaftsordnung sowie für deren Wandlungen sind. Gerade in diesem, von der historischen Forschung eher vernachlässigten Bereich, lassen sich vielfach unreflektierte oder gar unbewußte Grundwertungen, die der eigenen Rechts- und Gesellschaftsordnung zugrunde liegen, aufzeigen. Das Sammelwerk beinhaltet viele interessante Hinweise und Anmerkungen zum Thema, die allerdings etwas unzusammenhängend nebeneinander stehen.

Rainer MÖHLER, Saarbrücken

Brigitte SAUZAY, Rudolf VON THADDEN (Hg.), Eine Welt ohne Gott? Religion und Ethik in Staat, Schule und Gesellschaft, Göttingen (Wallstein Verlag) 1999, 231 S. (Genshagener Gespräche, III).

Das Buch ist die Dokumentation einer Tagung der »Genshagener Gespräche« vom 1./2. Mai 1997 mit 20 Vorträgen und sechs Diskussionsrunden. Teilnehmer waren Theologen, Wissenschaftler, Publizisten und Politiker aus Deutschland und Frankreich, die jeweils aus ihrer Sicht das Problem Religion in der säkularisierten Gesellschaft behandelten. Ziel war, ein alle europäischen Staaten berührendes Thema grenzübergreifend zu diskutieren, zunächst nur zwischen Frankreich und Deutschland. Daß dies bereits kompliziert genug ist, ist dem Leser nach der Lektüre der Beiträge klar – der Band ist also ein Anfang in einer noch offenen Diskussion und will auch nicht mehr sein.

Aber gerade als ein Anfang hätte man sich eine Bearbeitung der Tagungsunterlagen für die Publizierung gewünscht. Denn der Adressatenkreis eines Buches ist ein anderer als das Publikum einer Fachtagung. Diese Tagung jedenfalls vereinte Spezialisten, die ihre Thesen untereinander diskutierten. Ein reiner Abdruck des Wortlautes dieser Diskussionen aber erschwert einem interessierten, jedoch nicht spezialisierten Leser den Zugang zum Thema. So wäre eine redaktionelle Bearbeitung sinnvoll gewesen: bereits der Verzicht auf die Dokumentation der Diskussionsrunden oder eine Umstellung in der Reihenfolge der Vorträge hätten die Texte für »Laien« wesentlich einfacher aufnehmbar gemacht. So hätte sich beispielsweise der 10. Vortrag, in dem Françoise CHAMPION über »das Verhältnis von Kirche und Staat im europäischen Vergleich« spricht, gut als Einleitung in den ersten Teil geeignet.

Die Veranstalter und Herausgeber präzisieren als Gliederung das sehr allgemeine Thema: »Religion in der Gesellschaft« in einen ersten Teil »Kirche und Gesellschaft im historischen Vergleich« und einen zweiten über »Ethik- und Religionsunterricht in multikulturellen Demokratien«.

Kernbegriffe im ersten Teil, der mit 13 Vorträgen zwei Drittel des Buches einnimmt, sind der französische »Laizismus« und die deutsche »Säkularisierung«, womit die beiden Wege der »Verweltlichung«, d. h. des Rückzugs der Kirche aus dem staatlichen Bereich umrissen sind. Aus französischer Sicht referieren Paul VIALLANEIX über Edgar Quinet und Charles